

STATUT DES UNION-YACHT-CLUB TRAUNSEE

in Form der Neufassung durch Generalversammlungsbeschluss vom 27.1.2007

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Union-Yacht-Club-Traunsee", abgekürzt „UYCT“ oder „UYCTS“. Die Verwendung von Kleinbuchstaben anstelle von Großbuchstaben und umgekehrt sowie die Weglassung der Bindestriche ist zulässig.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gmunden und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, wobei der Schwerpunkt im politischen Bezirk Gmunden liegt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Segelsport zu pflegen und zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsportes erleichtern;
 - b) die Abhaltung von regionalen, nationalen und internationalen Regatten;
 - c) Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an auswärtigen Regatten;
 - d) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und des seglerischen Nachwuchses;
 - e) Förderung des Umganges und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander, unter anderem durch Schaffung und Erhaltung von hierfür geeigneten Räumlichkeiten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge; wobei alle Gebühren im Rahmen der UYCT Gebührenordnung/Gebührentabelle einer automatischen Indexanpassung mit einem Indexschlüssel basierend auf 2008 von
 - i) 33% basierend auf den Pachtzins (2008 = 100%) und
 - ii) 67% basierend auf den VPI (2008 = 100%) zu unterwerfen sind. Die Indexanpassung erfolgt jeweils bei Überschreiten eines Indexanstieges von +5%, zur nächsten Vorschreibung, aufgerundet auf volle Euro. Nach der Indexanpassung muss auch der Schlüssel entsprechend neu erstellt werden
 - b) Startgelder bei Regatten;
 - c) Spenden- und Sponsoreinnahmen.
 - d) sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ehrenmitglieder, ausübende Mitglieder, beitragende Mitglieder, Jugendmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Segelsport ernannt werden.
Ausübende Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Beitragende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
Jugendmitglieder sind Anwärter auf den Status des ausübenden Mitgliedes, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (3) Eine weitere Unterteilung der Mitgliederkategorien in Unterkategorien kann durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physische Personen sowie juristische Personen- und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedschaftswerbers, welcher die Unterschriften zweier Proponenten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder enthalten muss.
- (3) Über die Aufnahme von beitragenden Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Über die Aufnahme ausübender Mitglieder für einen Probezeitraum von zwei Jahren entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf der Probezeit von zwei Jahren sind der Name, der Beruf und die Adresse des Aufnahmewerbers sowie die Namen seiner Proponenten jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins schriftlich, mittels Telefax, per E-mail oder mittels eines noch nicht bekannten Kommunikationsmediums (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer, E-mail-Adresse oder Ähnliches) anzuzeigen. Die Aufnahme ist abgelehnt, wenn sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegen die Aufnahme schriftlich aussprechen. Eine Angabe von Gründen ist hierfür nicht notwendig.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,

- b) Austritt,
 - c) Streichung und durch
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
 - (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr ab Fälligkeit (bei strittigen Forderungen beginnt die Frist nach rechtskräftiger Entscheidung des Schiedsgerichtes) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Ein gestrichenes Mitglied kann wieder aufgenommen werden.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt hat, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen grober Fahrlässigkeit zu Wasser und zu Lande, im Zusammenhang mit der Ausübung des Segelsportes.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ausübenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder anderer Kategorien können als Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Mitglieder, gegen die der Verein fällige offene Forderungen, aus welchem Titel auch immer, hat, sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubflagge gemäß der jeweils gültigen Flaggenordnung zu führen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubkleidung nach der jeweils gültigen Kleiderordnung zu tragen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und Gebühren können vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus entstandenen Schäden.
- (5) Sämtliche Gebühren und Beiträge sind längstens am 01. Februar eines jeden Jahres zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder mittels eine noch nicht bekannten Kommunikationsmediums (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer, E-Mail-Adresse oder Ähnliches) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder mittels eines noch nicht bekannten Kommunikationsmediums einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ausübenden und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied neben der eigenen höchstens 3 Stimmen vertreten kann.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Festsetzung des Höchstbetrages über den der Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder das Verfügungsrecht haben.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Oberbootsmann und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder können vom Vorstand kooptiert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre und endet mit der Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst

mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme von Vereinsmitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder und die endgültige Aufnahme ausübender Mitglieder;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Entsendung von Delegierten in Dachverbände;
- (8) Veranstaltungen von Regatten, Segelfahrten und Festen;
- (9) Streichung von Mitgliedern.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen die den Verein verpflichten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. In seinem Zuständigkeitsbereich ist jedes Vorstandsmitglied bis zu dem von der Generalversammlung festgelegten Höchstbetrag alleine zeichnungsfähig.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Macht ein Mitglied, welches vom Vorstand hiezu aufgefordert wurde, innerhalb der Frist keinen Schiedsrichter nam-

haft, kann der Vorstand für dieses Mitglied einen Schiedsrichter bestellen. Handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Vorstand, wird die Ersatzbenennung durch die Kassaprüfer vorgenommen.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Geschäftsordnung

Eine nähere Ausgestaltung sämtlicher Bestimmungen dieses Status kann im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18: Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Statut personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts in gleicher Weise.